



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 10.04.2025, Zahl: 004-1/2025, mit welcher die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Klagenfurter Straße 62, 9300 St. Veit an der Glan vom 16.12.2024, GZ.: 243084-V1-U ausgewiesenen Grundstücken in der KG Glödnitz 74404 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und einerseits dem Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Gemäß §§ 2,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017 zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ.: 243084-V1-U vom 16.12.2024 ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 217 m² wird dem Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut (Straßen) als

Verbindungsstraße

aufgelassen.

§ 2

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ.: 243084-V1-U vom 16.12.2024 ausgewiesene Trennstück 3 im Ausmaß von 190 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§ 3

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ.: 243084-V1-U vom 16.12.2024 ausgewiesene Teilfläche/Trennstück 3 der EZ 535 im Ausmaß von 87m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Glödnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hans Fugger

Angeschlagen am: 22.04.2025
Abgenommen am: 20.05.2025

